

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

„Was lange währt, wird endlich gut!“ Die bekannte Volksweisheit drängt sich auf, wenn man die Entstehungsgeschichte des Buchs betrachtet. ...

Das Resultat ist – wie der Paralleltitel zum Immobiliarsachenrecht – im Prinzip ein Grundlagenbuch. Dennoch sind wir an der einen oder anderen Stelle – vorzugsweise natürlich bei besonders prüfungsrelevanten Problemen – in der Darstellung bewusst recht „tief getaucht“, um auch insoweit exemplarisch Übungs- und Anschauungsmaterial zu liefern.

Köln und Cottbus, im Nachtaumel der vorgezogenen Bundestagswahl 2005

*Egbert Rumpf-Rometsch
Thomas Dräger*

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

...
So sind beispielsweise unsere Ausführungen zur Rolle des Kfz-Briefs (EU-Zulassungsbescheinigung Teil II) beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Eigentum an Kraftfahrzeugen sinnvoll ergänzt worden. Auch zum Eigentumserwerb kraft Gesetzes gemäß § 937 BGB (Ersitzung) haben wir Erhellendes hinzugefügt.

Köln und Cottbus, kurz nach der Rückkehr der Dioxin-Panik im Frühjahr 2011

*Egbert Rumpf-Rometsch
Thomas Dräger*

Aus dem Vorwort zur 4. Auflage

...
Es gibt immer wieder neue Phänomene, deren rechtliche Bewertung dann auch in Klausuren eine Rolle spielt. Zu diesen Erscheinungen zählt beispielsweise das sogenannte Containern (Mülltauchen), das wir im Zusammenhang mit § 959 BGB aufgegriffen haben. ...

Köln und Cottbus, im ausnahmsweise epidemieskandalfreien Frühjahr 2014

*Egbert Rumpf-Rometsch
Thomas Dräger*

Aus dem Vorwort zur 6. Auflage

...
Eine wichtige Entscheidung zu § 935 BGB ist berücksichtigt worden (BGH NJW 2020, 3711 ff). Mit Blick auf § 950 BGB (Verarbeitung) haben wir die Ausführungen ergänzt, weil das Speichern von Informationen auf fremden Datenträgern in Ausbildung und Prüfung verstärkt thematisiert wird. ...

*Leverkusen und Cottbus, im Frühjahr 2021
nach dem unwürdigen Abgang von Donald Trump*

*Egbert Rumpf-Rometsch
Thomas Dräger*

Vorwort zur 7. Auflage

Neben kleinen Verbesserungen haben wir vor allem zum Gebrauchtwagenerwerb vom Nichtberechtigten gemäß § 932 BGB ergänzend ausgeführt und zwei Entscheidungen aus der jüngeren Rechtsprechung eingearbeitet (BGH NJW 2022, 781 ff und OLG Oldenburg BeckRS 2023, 7048).

Wir haben uns entschlossen, auch dieses Buch einer gendergerechten Sprache anzupassen. Das geschieht moderat. An den passenden Stellen bilden wir sogenannte Geschlechterpaare. Es heißt dann beispielsweise „*Leserinnen und Leser*“, „*Studentinnen und Studenten*“ usw. Allerdings verwenden wir immer dann das sogenannte generische Maskulinum weiter, wenn es um rechtstechnische Begriffe geht. Das gilt insbesondere für gesetzliche Merkmale. Deshalb schreiben wir beispielsweise unverändert „*Eigentümer*“ und „*Besitzer*“ oder „*Berechtigter*“ und „*Nichtberechtigter*“. Das gilt natürlich dann nicht, wenn der jeweilige Begriff konkret an eine nicht männliche Person geknüpft ist. Gendermarkierungen wie „*Student_innen*“, „*Student:innen*“ oder „*Student*innen*“ benutzen wir bis auf Weiteres nicht. Diese Varianten werden von vielen Leserinnen und Lesern als störend empfunden.

Für Lob und/oder Kritik könnt ihr – wie immer – die unten angegebene E-Mail-Adresse nutzen.

Köln und Cottbus, im Frühjahr 2024 bei ausgerufenen Haushaltsnotlage

*Egbert Rumpf-Rometsch
Thomas Dräger*

Kontakt: lobundtadel@fall-fallag.de
www.fall-fallag.de